

Bestimmungen zu Wärmespeicher – Raumheizungsanlagen

Die Heizungsanlage ist für eine 8-stündige Aufladung auszulegen. Die elektrische Installation für die Wärmespeicher-Raumheizungs-Anlage muss von der übrigen Anlage getrennt sein.

Die Freigabe der Ladestromkreise erfolgt durch einen Rundsteuerempfänger über ein Schaltglied (Kundendienstrelais), gegebenenfalls mit Überbrückungsschalter, das zur Kundenanlage gehört und im oberen Anschlussraum des Zählerschranks einzubauen ist. Im oberen Anschlussraum ist der Einbau eines unter Plombenverschluss des VNB stehenden Schalters, der gleichzeitig eine Überbrückung des Kundendienstrelais und eine sofortige Aufladung der Heizanlage ermöglicht, gestattet. Der Schalter darf nur dann betätigt werden, wenn die Stromversorgung zur Speicherung der Wärme in der Aufladezeit gestört war. Der Zeitpunkt der Zuschaltung ist mit der Störungsstelle des E-Werkes, Telefon 0871/1436-2109, abzustimmen. In diesem Fall erfolgt die Widerplombierung des Schalters kostenlos

Die erforderliche Aufladeautomatik muss die Außentemperatur und die noch vorhandene Restwärme bei der Wärmespeicherung berücksichtigen.

Die Hauptaufladung der Geräte ist durch diese Automatik am Ende der zu Aufladung freigegebenen Zeit vorzunehmen (Rückwärtssteuerung), wenn die zur Verfügung stehenden 8 Stunden nicht benötigt werden.

Um eine Anpassung der Heizlast an die Belastungsverhältnisse zu ermöglichen, können Beginn und Ende der Aufladezeit geändert werden, außerdem kann die Freigabe der Aufladung unterbrochen werden. Dem Kunden stehen jedoch insgesamt 8 Stunden zur Aufladung der Geräte zur Verfügung

Bei Anlagen mit Fußboden-Teilspeicherheizung kann zusätzlich zu den 8 Stunden Aufladezeit während der Nacht eine 2-stündige Tagnachladung gewährt werden.

Speicherheizgeräte sind nach DIN 44572 (Heizleistungskurven) zu dimensionieren. Bei Anlagen mit einem Gesamtanschlusswert unter 6kW kann auf eine Aufladeautomatik verzichtet werden, eine Veränderung der Aufladezeit und eine Unterbrechung der Aufladung muss auch in diesem Fall möglich sein (Kundendienstrelais)

Zähleinrichtungen:

Getrennte Zählung Allgemeinverbrauch/Elektro-Heizung

Die Zähleinrichtung besteht aus 2 Hauptzählern:

- 1 Drehstrom-Zweitarif-Zähler für die Heizungsanlage
- 1 Drehstrom-Eintarif- oder Zweitarifzähler für die übrige Anlage
- 1 Steuergerät (Rundsteuerempfänger)

Der Zähler für die Speicherheizungsanlage erfasst derzeit den Stromverbrauch von:
Wärmespeichergeräte + Ventilatoren + Konvektoren

Brauchwasserbereitung mit Durchlauferhitzer oder Durchlaufspeicher bzw. Warmwasserspeicher ab 30l (mit E-Heizflansch oder über Wärmepumpe erwärmt).

Über 60 kW ist eine indirekte Zählung (Wandlerzählung) vorzunehmen. Die Ausführung ist mit der Zählerabteilung vor Installationsbeginn abzusprechen.

Gemeinsame Zählung

Die Zählereinrichtung besteht aus

- 1 Drehstrom- Zeitarif-Zähler für die Heizungsanlage und die übrige Anlage
- 1 Steuergerät (Rundsteuerempfänger)

Die Wahl zwischen getrennter und gemeinsamer Zählung haben nur Haushaltskunden bei einem Anschlusswert der Speicherheizungsanlage unter 20 kW.